



Dekret der Schulführungskraft Nr. 66 vom 31.12.2017

Jährliche Abschreibung der beweglichen Güter aus dem Inventar des Haushaltsjahres 2017

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in das Rundschreiben des Generaldirektors vom 22. Mai 2017, Nr. 2, welches die neue Wertgrenze für die inventarisierungspflichtigen beweglichen Güter festlegt;

Festgestellt,

- dass die jährliche Abschreibung des Inventars (338) des Grundschulsprenzels Eppan zum 31.12.2017 durchgeführt werden muss;

verfügt die Schulführungskraft

die jährliche Abschreibung des Inventars 338 für das Haushaltsjahr 2017 lt. Abschreibungsschein Nr. 81 vom 31.12.2017, der integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit einem Wert von – 6.292,63 € durchzuführen.

*Dieses Dekret wird auf der Homepage der Schule für 15 Tage veröffentlicht.
Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch einlegen.*

Dr. Monika Thaler
Schulführungskraft
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)